

28.11.2017

Kleine Anfrage 580

des Abgeordneten Frank Sundermann SPD

Windkraft in NRW – rechtliche Verlässlichkeit statt politischer Verhinderungskampagne

Die Mitte-rechts Koalition in NRW hat in ihrem Koalitionsvertrag der Windkraft in NRW den Kampf angesagt und das politische Ziel ausgegeben, den Windkraftausbau weitgehend zum Erliegen zu bringen. Aus dem Ziel, die für Windkraft nutzbare Gesamtfläche um 80% zu reduzieren, leitet die Landesregierung verschiedenen Verhinderungsmaßnahmen ab, mit der die Ausweisung neuer Flächen und die Genehmigung neuer Windkraftprojekte zurückgefahren und bereits angelaufene Projekte noch in die Unwirtschaftlichkeit gedrängt werden sollen. Zu diesen Maßnahmen gehört der erklärte Wille, einen Mindestabstand von 1500 Metern von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtssicher umsetzen zu wollen, ebenso wie das Ziel, auf Bundesebene die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich –insbesondere in Waldgebieten aufheben zu wollen. Die Ankündigungen der regierungstragenden Fraktionen haben bereits in einer Vielzahl von Kommunen aber auch in mehreren Regionalplanungsgremien zu Unsicherheiten und Konflikten geführt. Offenbar nutzen lokale Vertreter der Regierungsparteien CDU und FDP schon die politische Ankündigung etwa des rechtlich fragwürdigen Mindestabstandes, um laufende Planungsprozesse zu behindern. Im Regierungsbezirk Arnsberg ist auf Antrag der CDU sogar die nach geltendem Recht gebotene textliche und zeichnerische Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Windenergienutzung unterblieben. Gleichzeitig hat die Landesregierung wiederholt erklärt, vor allem durch das sog. Repowering, also über den Ersatz bestehender Anlagen durch höhere, größere und damit leistungsfähigere Windkraftanlagen, noch erhebliches Steigerungspotenzial bei der Erzeugungskapazität von Windkraft erreichen zu wollen.

Die Landesregierung hat den Entwurf für einen neuen Windkrafterlass vorgelegt. Dieser enthält keine wesentlichen Neuerungen und trägt auch nicht zur Klarstellung der oben genannten Unsicherheiten bei.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche rechtliche Wirkung entfaltet die Aufführung eines Rechenbeispiels für einen Abstand von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und allgemeiner Wohnbebauung, wie sie im derzeitigen Entwurf des Windkrafterlasses vorgesehen ist?

Datum des Originals: 28.11.2017/Ausgegeben: 30.11.2017

2. Wie viel Fläche für Windenergieanlagen fallen auf Basis des Windkrafterlasses weg (bitte in % der für Windkraft verfügbaren Gesamtfläche in NRW angeben)?
3. Wie gedenkt die Landesregierung für die Einhaltung landesrechtlicher Regelungen zur Windenergienutzung im Bereich der Regionalplanung wie z.B. im Regierungsbezirk Arnsberg zu sorgen?
4. Mit welchen über den Windkrafterlass hinausgehenden weiteren Maßnahmen will die Landesregierung ihr Ziel, die für Windkraft verfügbare Gesamtfläche in NRW um 80% zu reduzieren, verfolgen (bitte nach landes- und bundespolitischen Initiativen getrennt auflühren)?
5. Auf Basis welcher Annahmen und Berechnungen einschl. der notwendigen Genehmigungsverfahren kommen die von der Landesregierung in Aussicht gestellten Potenziale des Repowering im Bereich der Windkraft zustande (bitte mit Rechenbeispielen anschaulich darlegen)?

Frank Sundermann